



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. Januar 2017
(OR. en)

5743/17
ADD 1

INST 42
POLGEN 7
CO EUR-PREP 7
COMPET 53
CODEC 116

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. Dezember 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2016) 8600 final - ANNEX 1
Betr.:	ANHANG zur MITTEILUNG DER KOMMISSION EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 8600 final - ANNEX 1.

Anl.: C(2016) 8600 final - ANNEX 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.12.2016
C(2016) 8600 final

ANNEX 1

ANHANG

zur

MITTEILUNG DER KOMMISSION

EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung

Anhang

Verwaltungsverfahren für die Beziehungen zu Beschwerdeführern in Fällen der Anwendung von Unionsrecht

1. Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

Eine „Beschwerde“ ist eine schriftliche Eingabe an die Kommission, mit der auf Maßnahmen, Unterlassungen oder Praktiken eines Mitgliedstaates hingewiesen wird, die gegen Unionsrecht verstoßen.

Der „Beschwerdeführer“ ist eine Person oder eine Stelle, die eine Beschwerde bei der Kommission einreicht.

Das „Vertragsverletzungsverfahren“ ist die vorprozessuale Phase des Verfahrens, das die Kommission nach Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) oder nach Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom-Vertrag) wegen Nichteinhaltung des EU-Rechts einleitet.

Der hier beschriebene Ansatz gilt für die Beziehungen zwischen Beschwerdeführern und der Kommission im Zusammenhang mit Maßnahmen oder Praktiken, die unter Artikel 258 AEUV fallen könnten. Er findet nicht Anwendung auf Beschwerden, die unter andere Bestimmungen der Verträge fallen, insbesondere Beschwerden im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen, die unter die Artikel 107 und 108 AEUV sowie die Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates¹ fallen, und Beschwerden, die ausschließlich die Artikel 101 und 102 AEUV betreffen.

2. Allgemeine Grundsätze

Jeder kann bei der Kommission unentgeltlich Beschwerde gegen eine Maßnahme (Rechts- oder Verwaltungsvorschrift), eine Unterlassung oder eine Verwaltungspraxis in einem Mitgliedstaat einlegen, die seiner Auffassung nach gegen Unionsrecht verstößt.

Der Beschwerdeführer braucht weder nachzuweisen, dass Handlungsbedarf besteht, noch, dass er selbst von der beanstandeten Maßnahme, Unterlassung oder Praxis hauptsächlich und unmittelbar betroffen ist.

Unbeschadet der unter Punkt 3 aufgeführten Ausnahmen wird die Kommission die Beschwerde entsprechend den Angaben des Verfassers auf dem Beschwerdeformular registrieren.

Es liegt im Ermessen der Kommission, ob einer Beschwerde nachgegangen werden muss.

3. Registrierung der Beschwerde

¹ ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9.

Jede Beschwerde im Zusammenhang mit der Anwendung des Unionsrechts durch einen Mitgliedstaat muss von der Kommission in einem besonderen Verzeichnis registriert werden.

Nicht geprüft und somit nicht in einem besonderen Verzeichnis eingetragen werden sollten:

- anonyme Schreiben oder Schreiben, auf denen die Anschrift des Absenders nicht oder nur unvollständig angegeben ist;
- Schreiben ohne expliziten oder impliziten Hinweis auf den Mitgliedstaat, dem die gegen das Unionsrecht verstoßenden Maßnahmen oder Praktiken angelastet werden könnten;
- Schreiben, in denen Maßnahmen oder Unterlassungen von Privatpersonen oder privatrechtlichen Stellen beanstandet wird, außer in Fällen, in denen die Maßnahme oder die Beschwerde die Mitwirkung von Behörden oder deren Untätigkeit gegenüber der beanstandeten Praxis erkennen lässt. Die Kommissionsdienststellen müssen in jedem Fall prüfen, ob das betreffende Schreiben nicht Verhaltensweisen offenlegt, die gegen die Wettbewerbsvorschriften (Artikel 101 und 102 AEUV) verstoßen;
- Schreiben, in denen keine Beschwerdegründe vorgebracht werden;
- Schreiben, in denen Beschwerdegründe vorgebracht werden, zu denen eine klare Stellungnahme der Kommission vorliegt, die öffentlich bekannt gemacht wurde und sich nicht geändert hat; diese Position muss dem Beschwerdeführer mitgeteilt werden;
- Schreiben, in denen Beschwerdegründe vorgebracht werden, die eindeutig nicht vom Unionsrecht erfasst werden.

4. Empfangsbestätigung

Die Kommission muss den Eingang einer Beschwerde binnen 15 Arbeitstagen unter Angabe des Aktenzeichens, das bei allem weiteren Schriftverkehr anzugeben ist, bestätigen.

Gehen mehrere Beschwerden mit demselben Beschwerdegrund ein, so können die einzelnen Empfangsbestätigungen durch eine Bekanntmachung auf der Website „Europa“ der Europäischen Union ersetzt werden.²

Beschließt die Kommission, eine Beschwerde nicht zu registrieren, muss sie dies dem Verfasser mit Angabe eines oder mehrerer der unter Punkt 3 Absatz 2 genannten Gründe schriftlich mitteilen.

Die Kommission teilt dem Beschwerdeführer in diesem Falle mit, welche anderen Rechtswege – einzelstaatliche Gerichte, Europäischer Bürgerbeauftragter, nationale Bürgerbeauftragte sowie sonstige auf nationaler oder internationaler Ebene bestehende Beschwerdeverfahren – beschritten werden können.

² http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/multiple_complaint_form_de.htm .

5. Einreichung einer Beschwerde

Für Beschwerden muss das entsprechende Standardformular verwendet werden. Sie müssen online eingereicht oder an das Generalsekretariat der Kommission unter der Postanschrift „1049 Brüssel, Belgien“ gesendet oder bei einer der Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten hinterlegt werden.

Sie müssen in einer der Amtssprachen der Union abgefasst sein.

Das Beschwerdeformular ist auf Anfrage bei den Dienststellen der Kommission erhältlich oder online über die Website „Europa“³. Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass der Beschwerdeführer die Anforderungen des Beschwerdeformulars nicht erfüllt, muss sie dies dem Beschwerdeführer mitteilen und ihn auffordern, das Formular innerhalb einer bestimmten Frist auszufüllen, die in der Regel nicht länger als 1 Monat sein darf. Äußert sich der Beschwerdeführer nicht innerhalb der gesetzten Frist, gilt die Beschwerde als zurückgezogen. In Ausnahmefällen, in denen der Beschwerdeführer offensichtlich nicht das Formular benutzen kann, kann auf diese Anforderung verzichtet werden.

6. Rechtsschutz des Beschwerdeführers und Schutz personenbezogener Daten

Angaben zur Person des Beschwerdeführers sowie von diesem übermittelte Daten dürfen dem betreffenden Mitgliedstaat nur mit vorheriger Zustimmung des Beschwerdeführers und unter Beachtung insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr übermittelt werden.⁴

7. Kommunikation mit dem Beschwerdeführer

Nach der Registrierung kann eine Beschwerde in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat weiter geprüft werden. Die Kommission wird den Beschwerdeführer hierüber schriftlich unterrichten.

Sollte auf der Grundlage der Beschwerde ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet werden, setzt die Kommission den Beschwerdeführer schriftlich über jeden Verfahrensschritt (Aufforderungsschreiben, mit Gründen versehene Stellungnahme, Befassung des Gerichtshofs oder Einstellung) in Kenntnis. Werden mehrere Beschwerden mit demselben Beschwerdegrund eingereicht, so kann dieser Schriftwechsel durch eine Bekanntmachung auf der Website „Europa“ ersetzt werden.

Der Beschwerdeführer kann während des Verfahrens jederzeit beantragen, der Kommission seine Beschwerde in deren Räumlichkeiten und auf eigene Kosten darzulegen bzw. näher zu erläutern.

8. Fristen für die Prüfung der Beschwerde

³ https://ec.europa.eu/assets/sg/report-a-breach/complaints_de

⁴ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

Sofern der Beschwerdeführer alle benötigten Informationen übermittelt hat, entscheidet die Kommission in der Regel binnen eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Registrierung einer Beschwerde, ob ein Aufforderungsschreiben versandt oder der Vorgang geschlossen wird.

Bei Überschreitung dieser Frist unterrichtet die Kommission den Beschwerdeführer schriftlich hierüber.

9. Ergebnis der Beschwerdeprüfung

Nach Prüfung der Beschwerde kann die Kommission mit einer Aufforderung zur Äußerung das Vertragsverletzungsverfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat einleiten oder den Vorgang schließen.

Die Kommission entscheidet im Rahmen ihres Ermessens über die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens oder die Schließung des Vorgangs.

10. Schließung des Vorgangs

Außer in besonderen, dringlichen Fällen wird der Beschwerdeführer von der Kommission vorab unterrichtet, wenn sie beabsichtigt, der Beschwerde nicht nachzugehen. Sie übermittelt dem Beschwerdeführer ein entsprechendes Schreiben, in dem sie die geplante Schließung des Vorgangs begründet und den Beschwerdeführer auffordert, sich binnen vier Wochen zu äußern. Werden mehrere Beschwerden mit demselben Beschwerdegrund eingereicht, so kann dieser Schriftwechsel durch eine Bekanntmachung auf der Website „Europa“ ersetzt werden.

Geht keine Antwort des Beschwerdeführers ein, ist er aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht erreichbar oder sieht die Kommission keinen Anlass, ihren Standpunkt aufgrund der Antwort des Beschwerdeführers zu überprüfen, wird der Vorgang geschlossen.

Sieht sich die Kommission aufgrund der Bemerkungen des Beschwerdeführers veranlasst, ihren Standpunkt zu überprüfen, wird der Beschwerde weiter nachgegangen.

Die Kommission setzt den Beschwerdeführer schriftlich von der Schließung des Vorgangs in Kenntnis.

11. Bekanntmachung von Beschlüssen zu Vertragsverletzungsverfahren

Informationen über Beschlüsse der Kommission zu Vertragsverletzungsverfahren werden auf der Website „Europa“ veröffentlicht.⁵

12. Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit Vertragsverletzungsverfahren

Der Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit Vertragsverletzungsverfahren ist in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und den Durchführungsbestimmungen des Anhangs zum Beschluss 2001/937/EG, EGKS, Euratom der Kommission geregelt.⁶

⁵ http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/infringements-proceedings/infringement_decisions/?lang_code=de.

13. Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten

Ist ein Beschwerdeführer der Ansicht, dass bei der Prüfung seiner Beschwerde durch die Kommission Missstände dadurch aufgetreten sind, dass letztere eine der vorstehenden Maßnahmen nicht beachtet hat, so kann er sich nach Maßgabe der Artikel 24 und 228 AEUV an den Europäischen Bürgerbeauftragten wenden.

⁶ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 94.